

DIE FITNESS UNION-STATUTEN

gemeinsame Spielregeln für die Vereinsarbeit

Bei der ordentlichen Hauptversammlung am 01.02.2012 wurden folgende Statuten einstimmig beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 – Name und Sitz des Vereines
- § 2 – Zweck des Vereines
- § 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 – Sprachliche Gleichbehandlung
- § 5 – Mitgliedschaft
- § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 – Organe
- § 8 – Die Generalversammlung
- § 9 – Der Vorstand
- § 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 11 – Der Sportausschuss
- § 12 – Die Vereinskonzferenz
- § 13 – Die Geschäftsstelle
- § 14 – Die Kontrollkommission
- § 15 – Das Schiedsgericht
- § 16 – Das Vereinsvermögen
- § 17 – Die Auflösung des Vereines

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Fitness Sportunion Wien" mit der Kurzbezeichnung "Fitness UNION". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband "Sportunion Wien" an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes "Sportunion Österreich".

§ 2 – Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Leibesübungen und Sport unter der Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er hat auch den Zweck, den Sport in allen seinen Zweigen zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offen zu stehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Pflege und Förderung aller Art von Leibesübungen und Sport auf allen Gebieten des Sportes,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sportes dienlichen Druckschriften,
 - g) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Sportes,
 - i) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen und Vereinslokalitäten,
 - j) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich des Sportes und der damit verbundenen Wissenschaften.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken,

- m) Beteiligung an Unternehmen,
- n) Zinserträge und Wertpapiere.

§ 4 – Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5 – Mitgliedschaft

1) Die Fitness Union besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Außerordentlichen Mitgliedern zur Ordentlichen Mitgliedern.
- b) Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
- c) Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
- d) Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

An verdiente ehemalige Obmänner bzw. Obmannstellvertreter der Fitness Union kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel "Ehrenobmann" verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung (4 Wochen vor Ablauf) um eine weitere Periode (je nach Art der Mitgliedschaft um den entsprechenden Zeitraum: Jahreskarte: 365 Tage, Halbjahreskarte: 183 Tage). Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.

Durch den Austritt ist eventuell zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurück zu geben sowie offene Verbindlichkeiten zu bezahlen. Geschieht dies nicht, ist die Abmeldung unwirksam.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

4) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse, gegen die AGB oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines im Allgemeinen schädigenden Verhaltens bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

5) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

6) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen stets zu beachten.

7) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft, akzeptiert das Mitglied automatisch auch die AGB der

FITNESS UNION.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a) Alle Mitglieder der Fitness UNION haben das Recht je nach Ausschreibung an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b) Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Werde Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt, so ist der Zutritt zur Sportanlage USZ Hetzendorf nicht möglich.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Fitness Union tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Sportausübung auf eigene Gefahr erfolgt.
- e) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien und der Sportunion Österreich, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien sowie in der Sportunion Österreich, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a) Ordentliche Mitglieder:

- 1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
- 2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Fitness Union.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Übungseinheiten und Veranstaltungen jener Sparten teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vereinskonzferenz (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 7 – Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand (Leitungsorgan),
- c) die Kontrollkommission (Kontrollorgan),
- d) das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b, c und d genannten Organe beträgt vier Jahre.

§ 8 – Die Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre jeweils im zweiten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt an ihr sind die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, des

Schiedsgerichtes und die ordentlichen Mitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem der Generalversammlung vorausgehenden 31. Juli angehören.

3) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.

4) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderungen bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann einberufen.

6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

7) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.

8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüberhinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

9) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,

b) die Beschlussfassung über Genehmigung

- der Berichte und Anträge des Vorstandes,
- des Berichtes der Kontrollkommission,
- der Entlastung des Vorstandes,

c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,

e) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 9 – Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann,
- dem Obmannstellvertreter,
- dem Finanzreferenten und gleichzeitig Schriftführer,

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Die Mitglieder der Kontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung von § 12 Abs. 4 über die Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten, und beschließt die Bestellung bzw. Abberufung der Sektionsleiter. Eine Abberufung ist entsprechend zu begründen.

Sektionsleiter sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder der Fitness UNION.

- 9) Der Vorstand legt unter Beachtung von § 12 Abs. 4 die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der Fitness UNION.
- 11) Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.
- 12) Der Vorstand beschließt unter Beachtung von § 12 Abs. 4 eine Disziplinarordnung.
- 13) Der Vorstand kann Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) beschließen, erstellen und ändern.

§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der Obmann sowie der Obmannstellvertreter vertreten den Verein nach außen, leiten die Geschäftsführung. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Vereinskonzferenz. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Sämtliche Verträge, Dokumente, etc. in rechtlicher und finanzieller Hinsicht sind immer von Obmann und Obmannstellvertreter zu zeichnen, um das 4-Augen-Prinzip zu bewahren.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann sowie der Obmannstellvertreter berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwähler fallen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwähler.

- 2) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann im Fall seiner Verhinderung zu vertreten.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen

Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss jeden Jahres bis Ende Februar des Folgejahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes, der Vereinskonzferenz und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 – Die Kontrollkommission

1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand bis spätestens 15. März jeden Jahres der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn bis Ende März zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat. Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand oder der Geschäftsstelle ausüben.

2) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder der Kontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 12 – Das Schiedsgericht

1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eines dieser fünf Mitglieder namhaft macht. Diese wählen aus ihrem Kreis ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Jeder Streitteil kann ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall rücken die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes nach. Das Schiedsgericht entscheidet immer als Dreiersenat und hat seine Entscheidungen auf Grund dieser Satzungen und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 – Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 17 – Die Auflösung des Vereines

1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den Landesdachverband "Sportunion Wien", sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Bundesdachverband "Sportunion Österreich".